

# Zollrecht aktuell

Maßnahmenpaket der Zollverwaltung aufgrund von Covid-19

April 2020 (1)

## Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in Zeiten von Covid-19 ergeben sich fast täglich neue Ereignisse, Pläne und Entwicklungen, die zur Entlastung der Wirtschaft beitragen (sollen). Aus diesem Grund übersenden wir Ihnen bereits unseren vierten Newsletter zu diesem Thema.

Dieser stellt Ihnen die ersten Praxiserfahrungen im Hinblick auf Stundungsanträge für Verbrauchsteuern und die Einfuhrumsatzsteuer kurz vor.

Darüber hinaus wurde auch auf Seiten der Europäischen Kommission zu bestimmten zollrechtlichen Maßnahmen in diesem Zusammenhang Stellung bezogen.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Michael Tervooren**

Partner Customs & International Trade

## Inhalt

Verbrauch- und Einfuhrumsatzsteuer.....	2
Stundungsmaßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen von Covid-19.....	2
Zoll .....	3
Leitfaden der EU-Kommission zu Zollfragen im Zusammenhang mit dem Covid-19 Virus .....	3
Fazit.....	4
Service.....	4
Hinweis .....	4
Über uns .....	5
Ihre Ansprechpartner .....	5
Redaktion.....	5
Bestellung und Abbestellung.....	5

# Verbrauch- und Einfuhrumsatzsteuer

## Stundungsmaßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen von Covid-19

Um Unternehmen in der Corona-Pandemie dabei zu unterstützen, ihre Liquidität zu verbessern bzw. diese zu sichern, hat das Bundesministerium für Finanzen (nachfolgend „BMF“) in Zusammenarbeit mit den Landesfinanzbehörden am 19. März 2020 ein BMF-Schreiben mit konkreten steuerlichen Erleichterungen veröffentlicht.

Die veröffentlichten Maßnahmen sind auf Anweisung des BMF auch für die von der Zollverwaltung betreuten Verbrauchsteuern und die Einfuhrumsatzsteuer anzuwenden.

In der Ausgabe März 2020 (3) unseres Newsletters *Zollrecht aktuell* haben wir bereits über das am 13. März 2020 angekündigte Maßnahmenpaket des BMF für bundesgesetzlich geregelte Steuern berichtet. Mit dem am 19. März 2020 veröffentlichten BMF-Schreiben (GZ: IV A 3 - S 0336/19/10007 :002) wurden diese Maßnahmen nun umgesetzt.

Entsprechend wurde auch die Zollverwaltung angewiesen, gleichlautende Maßnahmen für die Verbrauchsteuern und die Einfuhrumsatzsteuer zu gewähren.

Auf Grundlage erster Praxisrückläufe in Kommunikation mit der Zollverwaltung sind folgende Maßnahmen in Bezug auf Verbrauch- und Einfuhrumsatzsteuerstundungen möglich:

Für Steuerpflichtige, die von den Auswirkungen des Covid-19 Virus betroffen sind, können bis zum 31. Dezember 2020 formlos Stundungsanträge für die Verbrauch- und Einfuhrumsatzsteuer gestellt werden.

Auch für Einfuhrumsatzsteuer, die mittels eines Aufschubkontos aufgeschoben werden kann, kann eine Stundungsmaßnahme zugesprochen werden.

Der Antrag ist ausreichend und nachvollziehbar zu begründen. Es ist nachzuweisen, dass der Antragsteller von der Covid-19-Krise betroffen ist. Die Steuer muss bis zum Zeitpunkt des Antrags fällig sein oder fällig werden. Stundungszinsen sollen in der Regel nicht auferlegt werden.

Zu den weiteren Maßnahmen (u.a. Vollstreckungsmaßnahmen) verweisen wir auf Ausgabe März 2020 (3) unseres Newsletters *Zollrecht aktuell*

## Leitfaden der EU-Kommission zu Zollfragen im Zusammenhang mit dem Covid-19 Virus

Auch die EU-Kommission hat sich hinsichtlich zollrechtlicher Implikationen im Zusammenhang mit dem Covid-19-Virus geäußert. In ihrem Leitfaden zu Zollfragen im Zusammenhang mit Covid-19 ‚Guidance on Customs issues related to the COVID-19 emergency‘ wurden die folgenden Themen behandelt:

### **Zahlungserleichterungen**

Die Europäische Kommission stellt klar, dass eine pauschale Zahlungserleichterung nicht möglich ist. Allerdings bestehen in den geltenden Rechtsvorschriften mehrere Möglichkeiten, die es den Zollbehörden erlauben Zahlungserleichterungen zu gewähren.

Diese Maßnahmen sind auf Antrag des Wirtschaftsbeteiligten einzelfallbezogen zu bewerten. Es obliegt dabei dem Wirtschaftsbeteiligten, das Vorliegen wirtschaftlicher, sozialer Schwierigkeiten nachzuweisen:

#### *Aussetzung der Vollziehung*

Für eine zollrechtliche Entscheidung kann eine Aussetzung der Vollziehung gewährt werden, wenn dem Beteiligten ein unersetzbarer Schaden entstehen würde. Hierfür wird grundsätzlich die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangt.

Darauf kann allerdings verzichtet werden, wenn dem Schuldner durch die Leistung einer solchen Sicherheit ernsthafte, wirtschaftliche Schwierigkeiten entstehen könnten.

#### *Sonstige Zahlungserleichterungen*

Die Zollbehörden können dem Zollschuldner andere Zahlungsvereinfachungen als den Zahlungsaufschub gewähren. Grundsätzlich sind hierfür Kreditzinsen zu berechnen und eine Sicherheit zu hinterlegen.

Sowohl auf die Sicherheitsleistung als auch auf die Kreditzinsen kann im Einzelfall verzichtet werden. Es liegt hierbei wiederum im Aufgabenbereich des Zollschuldners ernsthafte, wirtschaftliche Schwierigkeiten zu dokumentieren und nachzuweisen.

#### *Aussetzung der Zahlungsfrist in speziellen Fällen*

In bestimmten Fällen ist die Zahlungsfrist auszusetzen. Dies ist in Art.108 Abs. 3 UZK hinterlegt (z.B. Antrag auf Erlass). Auch hier kann von einer erforderlichen Sicherheitsleistung abgesehen werden.

### **Weitere Punkte**

Weitere Punkte des Leitfadens umfassen unter anderem:

- E-Commerce (Vertretungsmacht)
- Einfuhr bestimmter Waren
- Zollverfahren
- Besondere Verfahren
- Durchfuhr
- Entscheidungen auf Antrag

**Der Leitfaden kann unter dem folgenden Link aufgerufen werden:**

[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/business/guidance-customs-issues-related-covid-19-emergency\\_en](https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/guidance-customs-issues-related-covid-19-emergency_en)

# Fazit

Durch das BMF-Schreiben vom 19. März 2020 wurde ein Großteil der im Vorfeld diskutierten Maßnahmen praktisch umgesetzt. Um individuelle und angemessene Lösungen zu finden, sind Wirtschaftsbeteiligte angehalten, zu konkreten Sachverhalten mit ihrem zuständigen Hauptzollamt kurzfristig in Kontakt zu treten.

Insbesondere sind mit der Stundung der Einfuhrumsatzsteuer und Verbrauchsteuern in diesem Kontext nun Maßnahmen vorhanden, um kurzfristigen Liquiditätseingpässe verursacht durch die Corona-Krise in Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung begegnen zu können.

Gerne unterstützen wir Sie hierbei.

# Service

## Hinweis

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

# Über uns

## Ihre Ansprechpartner

**Dr. Michael Tervooren**  
Tel.: +49 211 981-7641  
michael.tervooren@pwc.com

**ppa. Dagmar Obermeyer**  
Tel.: +49 40 63 78-1084  
dagmar.obermeyer@pwc.com

## Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**Dr. Michael Tervooren**  
Tel.: +49 211 981-7641  
michael.tervooren@pwc.com

**ppa. Dagmar Obermeyer**  
Tel.: +49 40 63 78-1084  
dagmar.obermeyer@pwc.com

## Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: [subscri-be\\_zollrecht\\_aktuell@de.pwc.com](mailto:subscri-be_zollrecht_aktuell@de.pwc.com).

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: [unsubscribe\\_zollrecht\\_aktuell@de.pwc.com](mailto:unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)